

Vorlage der Staatsregierung.**Gesetz**

vom

über

die Ausscheidung der unter das Gesetz vom 25. Jänner 1914, R. G. Bl. Nr. 15 (Dienstpragmatik), fallenden Telegraphen- und Fernsprechbediensteten aus diesem Gesetze (Entpragmatifizierungsgesetz).

Die Nationalversammlung hat beschlossen:

§ 1.

(1) Die Staatsregierung wird ermächtigt, die unter das Gesetz vom 25. Jänner 1914, R. G. Bl. Nr. 15 (Dienstpragmatik), fallenden Telegraphen- und Fernsprechbediensteten im Einvernehmen mit dem Zentralausschuß der Angestellten der österreichischen Telegraphen- und Fernsprechverwaltung aus dem Rahmen des genannten Gesetzes herauszuheben, sofern der einzelne Bedienstete seine Heraushebung binnen sechs Wochen nach Verlautbarung der neuen Befoldungsordnung mittels schriftlicher Erklärung verlangt, und aus ihnen einen den Bestimmungen des Gesetzes vom 25. Jänner 1914, R. G. Bl. Nr. 15 (Dienstpragmatik), nicht unterworfenen Beamtenstand zu bilden.

(2) Das Dienstverhältnis der Telegraphen- und Fernsprechbediensteten bleibt unwiderruflich, so weit es bisher unwiderruflich war.

§ 2.

(1) Die Staatsregierung wird ermächtigt, das Dienstverhältnis des neuen Beamtenstandes im Einvernehmen mit dem erwähnten Zentralausschuß neu zu regeln.

(2) Die Bestimmungen des Gesetzes vom 25. Jänner 1914, R. G. Bl. Nr. 15, und aller anderen, das Dienstverhältnis der Telegraphen- und Fernsprechbediensteten, ihre Pflichten und Rechte, ihre Ruhe- und Versorgungsgenüsse u. dgl. regelnden, gesetzlichen und sonstigen Vorschriften

bleiben für den neuen Beamtenstand insoweit in Kraft, als sie nicht im Einkommen mit dem Zentralanschuß durch neue Vorschriften ausdrücklich oder stillschweigend aufgehoben werden.

§ 3.

Dienstverleihungsgebühren sind anlässlich der Übernahme der Zivilstaatsbeamten (Diener) des Telegraphen- und Fernsprechdienstes in den neuen Beamtenstand nicht zu entrichten.

§ 4.

Mit der Durchführung dieses am Tage der Verkündung in Wirksamkeit tretenden Gesetzes sind die Staatssekretäre für Verkehrswesen und Finanzen betraut.

Begründung

zum

Entwurfe eines Gesetzes über die Ausscheidung der unter das Gesetz vom 25. Jänner 1914, R. G. Bl. Nr. 15 (Dienstpragmatik), fallenden Telegraphen- und Fernsprechbediensteten aus diesem Gesetze (Entpragmatifizierungsgesetz).

Wie in allen Staatsbedienstetenkreisen ist auch unter den Telegraphen- und Fernsprechbediensteten die Forderung nach einer Besoldungsneuordnung entstanden. Der Zentralausschuß der Angestellten der Telegraphen- und Fernsprechverwaltung hat sich mit Stimmenmehrheit für die Heraushebung der pragmatizierten Telegraphen- und Fernsprechangestellten aus dem Gesetz vom 25. Jänner 1914, R. G. Bl. Nr. 15 (Dienstpragmatik) und für eine Besoldungsordnung, die der Besoldungsordnung der Staatsbahnbediensteten nachgebildet ist, ausgesprochen, um den Verhältnissen des Telegraphen- und Fernsprechdienstes als eines Zweiges des Verkehrsdienstes gerecht zu werden. Da ein Teil der Telegraphen- und Fernsprechbediensteten im öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnisse der Dienstpragmatik verbleiben und in gleicher Weise wie die anderen Zivilstaatsbediensteten behandelt werden will, ist im vorliegenden Gesetzentwurf die Heraushebung aus dem Rahmen der Dienstpragmatik und in weiterer Folge die Hinausgabe einer Besoldungsordnung auf Grund einer Ermächtigung des Hauptausschusses der Nationalversammlung nur für jene Telegraphen- und Fernsprechbediensteten vorgesehen, die sich innerhalb der fortgesetzten Frist für die Entpragmatifizierung und die Neuregelung des Dienstverhältnisses, sowie der Besoldung schriftlich erklären. Die Ansätze des Entwurfes der Besoldungsordnung für die entpragmatizierten Telegraphen- und Fernsprechangestellten wird über die der Besoldungsordnung der Staatsbahnbediensteten nicht hinausgehen.